

Satzung

Satzung des Fischereivereins Rennertshofen e. V.

§ 1 Name und Sitz

Fischereiverein Rennertshofen e. V.

Sitz: Rennertshofen OT. Bertoldsheim

Vereinsregister: Amtsgericht Ingolstadt (VR 10461 (IN))

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Ziele des Vereins sind:

Den Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Angelsports zu geben.

Die Ausbildung und Schulung der Mitglieder und Jugendlichen zum waidgerechten Angelsport und zur Ausübung des Turniersportes.

Den Angel und Turniersport zu pflegen und alle Mitglieder insbesondere die Jugendlichen durch Breitenarbeit (Kurse, Vorträge, Filme, Information, Bücher usw.) zu fördern.

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässer in ihrer Schönheit und Ursprünglichkeit im Sinne des Naturschutzes zu erhalten und zu pflegen bzw. in ihrer früheren Natürlichkeit wieder herzustellen.

Die ordnungsgemäße Besetzung und Befischung der Gewässer zu fördern, sowie um Vermehrung geeigneter Gewässer besorgt zu sein.

Die fischereilichen Gepflogenheiten zu wahren, sowie die sportliche und gesellige Kameradschaft zu pflegen.

Mitzuwirken bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die gesetzlichen Fischereibestimmungen und aller Schäden, die die Fischerei betreffen.

Unterstützung und Beratung aller Behörden und Dienststellen in Fragen der Fischerei und des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, sowie Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die gleichartige Interessen vertreten.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen und Zwecken des Vereins fremd sind oder

durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Unzulässige Betätigungen

Jede politische oder religiöse Betätigung innerhalb des Vereins, vor allem im Vereinsheim, ist unzulässig.

§ 4 Fischereiausweise

Zur Ausübung des Angelsports in den Vereinsgewässern ist nur befugt, wer im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeines und einer entsprechenden Erlaubnis(Jahreserlaubnisschein, Tageserlaubnis, usw.) ist.

§ 5 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus den aktiven, fördernden und Ehren-Mitgliedern, sowie den Jugendlichen.

Aktive Mitglieder:

Nur wer im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeines und eines vom Verein ausgestellten ganzjährigen Erlaubnisscheines ist, ist aktives Mitglied und ist berechtigt den Angelsport in den freigegebenen Vereinsgewässern auszuüben.

Der Jahreserlaubnisschein muß mit dem Stempel des Vereins versehen, vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Kassier unterschrieben sein, sowie das Dienstsiegel der Aufsichtsbehörde tragen.

Zur Ausübung der Fischerei können nur so viele Mitglieder zugelassen werden, als Jahreserlaubnisscheine zur Verfügung stehen.

Vor Ausstellung des ersten Jahreserlaubnisscheines ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Höhe wird in der Beitragsordnung festgesetzt.

Fördernde Mitglieder:

Diese unterstützen den Verein durch alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Sie haben Anspruch auf Tageskarten bei den Vereinsveranstaltungen.

Die fördernde Mitgliedschaft können erwerben, ehemalige aktive Mitglieder, sowie Gönner und Freunde des Vereins.

Ehrenmitglieder:

Diese werden durch Beschluss der Vorstandschaft, der einer 3/4 Mehrheit bedarf, in der Generalversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben.

Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

Von der Beitragszahlung, der Verpflichtung zu Hegearbeiten und sonstigen Arbeitsleistungen sind sie befreit.

Jugendliche:

In die Jugendgruppe können Jugendliche zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn ihre Erziehungsberechtigten bereits Mitglieder des Vereins sind, oder ihre Erziehungsberechtigten schriftlich ihr Einverständnis erklären.

Die Jugendlichen werden im Angel- und Turniersport ausgebildet und üben unter Beachtung der gesetzlichen Einschränkung sowie der Jungfischerordnung, sofern eine solche besteht, die Fischerei aus.

Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe.

Gebühren: Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Sonderzahlungen, Arbeitsleistungen usw., werden durch eine gesonderte Beitragsordnung erlassen.

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Satzung und kann nur nach gleichem Verfahren wie eine Satzungsänderung geändert werden.

§ 6 Aufnahmen

Mitglied des Vereins kann jede Person mit einwandfreiem Leumund werden.

Das Mindestalter beträgt 10 Jahre.

Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich an die Vorstandschaft zu erfolgen.

Bei Jugendlichen haben die Erziehungsberechtigten dem Aufnahmeantrag unterschriftlich zuzustimmen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Aufnahme wird erst rechtskräftig, wenn die fälligen Gebühren und Beiträge bezahlt sind.

Neue Mitglieder haben sich in der nachfolgenden Jahreshauptversammlung vorzustellen.

Wird ein Antrag auf Aufnahme abgelehnt, so ist dies dem Betroffenen ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, bei Jugendlichen an die Erziehungsberechtigten.

Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die jeweils gültige Satzung und Beitragsordnung zu gewissenhaftem Studium auszuhändigen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann nur bis zum Jahresende durch eine schriftlich Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt außerdem:

durch Tod;

Auflösung des Vereins;

durch Ausschluss.

§ 8 Maßregelungen (Sühnemaßnahmen und Ausschluss)

Ein Mitglied kann durch die Vorstandschaft gemäßregelt werden, wenn es:

gegen die fischereilichen Interessen des Vereins, wie Raubbau am Fischbestand und dergleichen verstoßen hat,

die Satzung und sonstige Ordnungsvorschriften verletzt und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,

in Vereinsgewässern gefangene Fische verkauft, oder zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung verwendet.

Dem angeschuldigten Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Als Sühnemaßnahmen sind zulässig:

Verwarnungen.

Geldbußen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages.

Der entstandene Schaden ist zusätzlich zu ersetzen.

Der zeitliche Entzug des Fischereierlaubnisscheines bis zu höchstens 1 Jahr.
Über diese Sühnemaßnahmen entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn:

ein Mitglied satzungsgemäße Anordnungen mißachtet,

er bei Erwerb oder Pacht von Fischgewässern mit dem Verein in Wettbewerb tritt,

er gegen die gesetzlichen Fischereibestimmungen verstößt,

oder die Fischerei- und Gewässerordnung des Vereins missachtet,

er wegen wichtigem Grund aus einem anderen Verein ausgeschlossen wurde,
er wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
und dies die Mitgliedschaft nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lässt,
er nach wiederholter Aufforderung innerhalb eines Beitragsjahres seinen Verpflichtungen (Beitragszahlungen, Arbeitsleistung oder deren geldliche Ersatzleistung) nicht nachkommt,
er absichtlich gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder in gröblicher Weise den Vereinsfrieden stört.

Vor einem Ausschlussverfahren sind folgende Regeln zu beachten:

die Vorstandschaft muß dem Betroffenen mindestens 14 Tage vor Beschlussfassung die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich mitteilen.

Der Betroffene muß zu den Vorwürfen vor der Beschlussfassung von der Vorstandschaft gehört werden.

Bei der Beschlussfassung darf der Betroffene nicht anwesend sein und muß nach seiner Anhörung umgehend das Vereinslokal (Vereinsheim) verlassen.

Der Betroffene ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen über den Beschluss mit Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

Nur bei Ausschluss aus dem Verein ist der Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Bei der Beschlussfassung über einen Ausschluss aus dem Verein, müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung erheben.

Erfolgt die Berufung nicht fristgerecht, ist der Ausschluss endgültig.

Bei einer Berufung sind die Gegenargumente schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Dieser bringt den Sachverhalt bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung vor und diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Betroffene kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung erneut gehört werden.

Er hat danach das Vereinslokal (Vereinsheim) zu verlassen.

Der Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die unmittelbare Behandlung in der Mitgliederversammlung über einen Antrag auf Ausschluss ist ohne Vorverfahren durch die Vorstandschaft nicht zulässig.

§ 9 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird durch die Generalversammlung für drei Jahre gewählt.

Die Generalversammlung ist im Wahljahr jeweils im ersten Quartal einzuberufen.

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassier

Gewässerwart

Arbeitseinsatzleiter

und Gerätewart

Jugendleiter

2 X Beisitzer

Nicht alle Vorstandsmitglieder müssen aus der Marktgemeinde Rennertshofen kommen.

Die Verwaltung des Vereins obliegt der Vorstandschaft.

Diese ist zu allen Sitzungen durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu laden.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.

Die Entscheidungen der Vorstandschaft erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

In eigenen Angelegenheiten hat sich das Vorstandsmitglied der Stimme zu enthalten und den Raum zu verlassen.

Nach Bedarf kann der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter Mitglieder zu Sitzungen laden.

Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, wobei Einzelvertretungsberechtigung besteht, intern gilt: der 1. Vorsitzende,

bei dessen Verhinderung oder nach seiner Weisung der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, ohne dass es eines Verhinderungsnachweises bedarf.

Die Unterzeichnung erfolgt durch die Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden.

Nur der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat das Recht, sich auf den Verein zu berufen.

Der Schriftführer erledigt die ihm vom 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter übertragenen schriftlichen Arbeiten.

Er hat die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen zu erstellen. Die einzelnen Niederschriften sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

Der Kassier übernimmt die Geschäfte des Kassenwesens und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

Er hat insbesondere für den zeitgerechten Eingang der Mitgliederbeiträge und die fristgemäße Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins zu sorgen und bei Beitragsrückständen der Vorstandschaft Mitteilung zu machen.

Bei der Wahl der Hausbank und in Fragen des Vermögenshaushaltes ist er an Weisungen des 1. oder 2. Vorsitzenden gebunden.

Er ist verpflichtet, in der Jahreshauptversammlung und außerdem auf Verlangen, jederzeit der Vorstandschaft und den beiden durch die Jahreshauptversammlung bestimmten Revisoren, Rechenschaft abzulegen.

Der Kassier haftet für eventuelle Differenzen zwischen Kasse und Büchern.

Dem Jugendwart obliegt die Ausbildung der Jungfischer in der Sportfischerei. Der Arbeitseinsatzleiter und Gerätewart ist für die sachgemäße Lagerung, Instandhaltung und der Einsatzbereitschaft der vorhandenen Geräte verantwortlich.

Er, oder eine von Ihm beauftragte Person, teilt die Mitglieder zu den Arbeitseinsätzen ein.

Während der Ausführung der Arbeiten führt er die Aufsicht und es ist seinen Anweisungen folge zu leisten.

Er stellt im Benehmen mit der Vorstandschaft Anträge zur Instandhaltung und gegebenenfalls Neubeschaffung von Geräten.

Dem Gewässerwart obliegt die Hege und Pflege der gesamten Fischwasser des Vereins.

Er hat im Benehmen mit der Vorstandschaft den erforderlichen Fischbesatz festzulegen und die erforderlichen Hegearbeiten der Vorstandschaft mitzuteilen.

Die Beisitzer unterstützen und beraten alle Vorstandsmitglieder im Bedarfsfalle nach bestem Wissen und Können.

Die Vorstandschaft übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Notwendige nachgewiesene Aufwendungen, z. B. Porto, Telefongebühren, Reisekosten für Tagungen usw. werden erstattet.

§ 10 Organe des Vereins

1. Vorstandschaft

2. Mitgliederversammlung

§ 11 Versammlungen

Die Hauptversammlung oder die Generalversammlung findet im ersten Quartal im Vereinslokal statt.

Die Versammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden einberufen.

Die Jahreshauptversammlung, sowie die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vorher bekannt gegeben, durch Aushang im Vereinskasten und durch eine schriftliche Einladung an jedes Vereinsmitglied.

Die Mitglieder haben das Recht, zu den Versammlungen, Haupt- und Generalversammlungen Anträge und Beschwerden einzubringen.

Anträge, die eine wesentliche Änderung der bisherigen Vereinsstruktur fischereimäßiger oder finanzieller Hinsicht bewirken würden, sind 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Dem Antragsteller ist in der Versammlung das Wort zur Begründung zu erteilen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder rechtskräftig.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Hauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht zu:

Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes.

Die Genehmigung des Kassenberichtes für das abgelaufene Jahr.

Die Abänderung der Satzung, beschließen der Beitragsordnung und notwendige Regelungen aller Art.

Der Entscheid über Beschwerden über die Vorstandschaft.

Erlass und Änderung der Beitragsordnung, bzw. Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge und Sonderleistungen.

§ 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die gleichen Rechte der Hauptversammlung, außerdem steht ihr das Recht zu, die Vorstandschaft zu entlasten und neu zu wählen.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden hat in geheimer Wahl zu erfolgen.

Die übrigen Vorstandsmitglieder, sowie die Revisoren können nach Vorschlag bzw. Zuruf in offener Abstimmung gewählt werden.

Jeder Versammlung ist das Protokoll der letzten Versammlung vorzulesen.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie an jeder Versammlung teilnehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Jahreshauptversammlung bzw. eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen;

von einer solchen erst dann, wenn die Mitgliederzahl unter 5 gesunken ist.

Bei Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Kapitalvermögen und sonstige Vermögen des Vereins der Großgemeinde Rennertshofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu.

§ 15 Haftung

Jedes Mitglied haftet bis zur Höhe eines Jahresbeitrages für den Verein.

§ 16 Gültigkeit

Diese Satzung wurde am 01.05.2009 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 26.05.84 ist damit gegenstandslos.